

Fragen und Antworten (Q&A) zu Corona und privaten Versicherungen

Welche Reiseversicherungen sollte ich vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie unbedingt abschließen?

Grundsätzlich und unabhängig von einer Pandemie ist für den Urlaub im Ausland die Auslandsreisekrankenversicherung wichtig. Der Versicherungsschutz einer Auslandsreisekrankenversicherung gilt selbstverständlich auch bei notwendigen Heilbehandlungen, die im Zusammenhang mit einer Coronavirus-Infektion stehen.

Sie übernimmt die Kosten einer Heilbehandlung im Ausland, die von der gesetzlichen Krankenkasse nicht gedeckt sind. Zudem werden in jedem Fall auch die Kosten für einen notwendigen Krankenrücktransport übernommen. Auch bei Privatversicherten ist ein Abschluss sinnvoll, um bei Inanspruchnahme beispielsweise eine mögliche Beitragsrückerstattung in der Vollversicherung nicht zu beeinflussen oder den Selbstbehalt im Vollversicherungstarif nicht zahlen zu müssen.

Gegen die speziellen Folgen einer Pandemie wie der des Coronavirus können sie sich ansonsten nicht gesondert absichern. Das Reisen zu Urlaubszwecken gestaltet sich ohnehin aktuell mehr als schwierig bzw. sollte – um den behördlichen Empfehlungen zu folgen – auch unterlassen werden. Keine Versicherung ist jedenfalls bereit, die Risiken von Reisen in der Hochphase einer weltweiten Infektionskrankheit zu tragen.

Hilft meine Reiseversicherung bei einer Reise, die ich wegen des Coronavirus storniert habe?

Wer eine Reise bereits gebucht und die Reise angesichts der Ausbreitung des Coronavirus noch vor den ersten behördlichen Maßnahmen storniert beziehungsweise abgebrochen hat, kann auf den Folgekosten sitzen bleiben. Die meisten Reiseveranstalter, Flug- und Bahngesellschaften sowie Unterkünfte verlangen bei Rücktritt oder Abbruch häufig einen Anteil des ursprünglich bestätigten Reisepreises - sogenannte Stornokosten. Abbruch und Rücktritt von Pauschalreisen sind nur unter bestimmten Umständen kostenfrei möglich - etwa wenn das Auswärtige Amt eine Reisewarnung für das Urlaubsgebiet ausgegeben hat.

Ist dem (noch) nicht so, bieten aber auch Reiserücktritts- oder Reiseabbruchversicherungen für den beschriebenen Fall keinen Kostenschutz. Sie sichern vorrangig Gründe ab, die in der Person des Reisenden liegen – etwa ein Unfall oder eine unerwartet schwere Erkrankung.

Einige Rücktrittsversicherungen leisten allerdings in Fällen von Kurzarbeit oder Verlust des Arbeitsplatzes, die aktuell Folgen der Corona-Krise sein können.

Bedenken Sie zur aktuellen Lage, dass bei Einreiseverboten, Einstellung des Flugbetriebs etc. nicht in jedem Fall Stornokosten anfallen. Denn viele Reiseveranstalter, Fluglinien oder auch die Deutsche Bahn erstatten den Ticketpreis oder bieten kostenfreie Umbuchungen an. Es entstehen also keine Stornokosten, die erstattungsfähig wären.

Beide Policen sollten im Übrigen nur in Betracht gezogen werden, wenn im Falle der Stornierung hohe Stornokosten drohen. Andernfalls lohnt sich ihr Abschluss nicht.

Welche Versicherungen sichern mich vor den wirtschaftlichen Folgen von Viruserkrankungen wie Covid-19 ab?

Für Selbständige ist die private Krankentagegeldversicherung wichtig. Sie bietet Versicherungsschutz gegen Verdienstaufschlag als Folge von krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach ärztlicher Feststellung vorübergehend nicht ausüben kann. Die Zahlung des Krankentagegeldes erfolgt nach Ablauf einer vereinbarten Karenzzeit.

Auch für Arbeitnehmer*innen, die gesetzlich versichert sind, kann eine zusätzliche private Krankentagegeldversicherung wichtig oder zumindest sinnvoll sein. Denn sie erhalten nach sechswöchiger Lohnfortzahlung Krankengeld nur in Höhe von 70 Prozent des Bruttoeinkommens, höchstens aber 90 Prozent vom Nettolohn, maximal gedeckelt auf die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der GKV. Dadurch entsteht eine Differenz zwischen Krankengeld und bisherigem Nettoeinkommen, die mit einer privaten Krankentagegeldversicherung ausgeglichen werden kann.

Solche Krankentagegeldversicherungen können Sie auch aktuell noch abschließen.

Bei Berufsunfähigkeitsversicherungen gibt es einige Tarife (mit der sogenannten „Infektionsklausel“), die auch dann leisten, wenn Sie wegen einer Infektion mit einem gesetzlichen oder behördlichen Beschäftigungsverbot von mindestens sechs Monaten belegt werden.

Aktuell lässt sich aber nicht abschätzen, ob wegen Covid-19-Infektionen dauerhafte (= mindestens sechs Monate) Beschäftigungsverbote verhängt werden.

Bei Covid-19-Infektionen sollten Sie außerdem beachten:

Wenn die zuständige Behörde – wie z. B. das Gesundheitsamt – eine Quarantäne anordnet, erhalten Sie eine Entschädigung nach § 65 Infektionsschutzgesetz. Angestellte bekommen diese Entschädigung an Stelle der Lohnzahlung direkt vom Arbeitgeber (der sie von der zuständigen Behörde erstattet bekommt). Das Gleiche gilt, wenn die Behörde ein Tätigkeitsverbot für Sie ausspricht. Als selbständig Tätige*r müssen Sie diese Entschädigung bei der zuständigen Behörde beantragen.

Ganz wichtig: Gehen Sie eigenmächtig in Quarantäne, haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen – weder auf Lohnfortzahlung noch auf gesetzliches Krankengeld, privates Krankentagegeld oder Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Zahlt meine Krankenversicherung den Test auf eine Coronainfektion?

Die Krankenversicherungen zahlen den Test auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) nur auf ärztliche Veranlassung, in der Regel bei Risikogruppen, die vom [Robert Koch-Institut](#) benannt werden. Wer einen Test eigenmächtig vornimmt, läuft Gefahr, diesen selbst zahlen zu müssen. Halten Sie deshalb unbedingt vorab Rücksprache mit Ihrem Versicherer.